# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 10. September

1960

In halt: 1. Konferenz der Pfarrer und Pfarrfrauen über Fragen der Jugendarbeit. 2. Verwaltungslehrgang 1960/61. 3. Werbung für kirchliche Zeitschriften. 4. Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen vom Erholungsurlaub stelltenvergutungen vom 16. Marz 1960. 5. Tariivertrag uber die Gewahrung von Ernolungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960. 6. Manteltarifvertrag der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959. 7. Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960. 8. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 9. Versicherungsschutz für Unfälle außerhalb kirchler Veranstaltungen. 10. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen. 11. Umrungen. 12. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen. 11. Umrungen. 12. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen. 11. Umrungen. 12. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen. 11. Umrungen. pfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Preußen und Derne. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Paderborn. 13. Persönliche und andere Nachrichten.

### Konferenz der Pfarrer und Pfarrfrauen über Fragen der Jugendarbeit

Bielefeld, den 29. August 1960 Landeskirchenamt Nr. 18495/C 16-01

Vom 3.—8, 10, 60 findet im Burckhardthaus West in Gelnhausen/Hessen eine Konferenz über Fragen der Jugendarbeit statt. Neben der täglichen Bibelarbeit über Texte aus den Psalmen werden u. a. folgende Themen behandelt:

"Der jugendliche Pendler als Typus des jungen Menschen von heute";

"Welche Formen erweisen sich heute als notwendig und hilfreich innerhalb der Jugendarbeit?"

Ferner soll über die Verwendung von Bild- und Schrifttum in der Gemeinde sowie über Fragen des Gesprächs mit jungen Menschen gesprochen werden. Der Tagungsbeitrag beträgt 25,-DM. Anmeldungen bis zum 20. 9. an das Burckhardthaus West. Programme können dort angefordert werden.

#### Verwaltungslehrgang 1960/61

Landeskirchenamt Nr. 16700/A7a-05 Bielefeld, den 4. 8. 1960

Der nächste Verwaltungslehrgang beginnt im Nowember 1960. Zu dem Lehrgang können nur solche Kirchengemeindebeamte, Verwaltungsanwärter und Angestellte zugelassen werden, die die erste oder zweite Verwaltungsprüfung ablegen wollen. Der Lehrgang wird in Wochenkursen durchgeführt, die in jeder 3. Woche (Montag bis einschl. Freitag) der Monate November 1960 bis August 1961 stattfinden.

Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrgang sind uns bis zum 30. September 1960 einzureichen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht bereits früher eingereicht wurden:

- a) Tauf-, Konfirmations- und gegebenenfalls Traubescheinigung,
- b) ein vom Prüfling selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen über frühere Tätigkeiten, das letzte Schulzeugnis und Zeugnisse über etwa abgelegte Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters,
- d) im verschlossenen Umschlag ein pfarramtliches Zeugnis des für den Wohnsitz zuständigen Pfarrers.

Auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18./30. März 1955 (KABl. S. 37) wird hingewiesen.

#### Werbung für kirchliche Zeitschriften

Landeskirchenamt Nr. 15510/C 19-02

Bielefeld, den 19, 7, 1960

Bei der Tagung der landeskirchlichen Pressereferenten und der Vorstandsmitglieder des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Presse am 22. April 1960 in Frankfurt/M. wurde von den fast vollzählig anwesenden Pressereferenten der westdeutschen Gliedkirchen einstimmig untenstehende Entschließung gefaßt:

- 1. Die Kirchenleitungen und Pfarrämter werden gebeten, grundsätzlich keine allgemeinen schriftlichen Empfehlungen für evangelische Zeitschriften irgendwelcher Art zuzustellen.
- 2. Die Gemeindeglieder sollten in geeigneter Weise ermuntert werden, zudringliche Werber, die mit Empfehlungen kirchlicher Stellen arbeiten, ab-
- 3. Es wird begrüßt, wenn das Gemeinschaftswerk seine Werberichtlinien den Pfarrämtern zur Verfügung stellt. Jene geben Hinweise für eine korrekte und sinnvolle Werbung für kirchliche Blätter.
- 4. Werbemaßnahmen verdienen Unterstützung, wenn sie örtlich und zeitlich begrenzt sind, und

wennn die Werber Gewähr für korrektes und loyales Verhalten bieten.

 Eine allgemeine Werbeaktion des Gemeinschaftswerks für die ganze evangelische Presse sollte baldmöglichst in die Wege geleitet werden.

## Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen

Vom 16. März 1960

Landeskirchenamt Nr. 15124/B 9-01 Bielefeld, den 13. 8. 1960 -

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 16. März 1960 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden vom 1. April 1960 anzuwenden.

I.

Durch die Erhöhung des Ortszuschlags auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes (ÄndBesAG) v. 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) ist § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages v. 16. 3. 1960 mit Wirkung ab 1. 4. 1960 außer Kraft getreten. Ab 1. 4. 1960 ist der Ortszuschlag wieder nach der Ortszuschlagstabelle für die Beamten zu gewähren. Die Tarifklassen des Ortszuschlags nach der Anlage 1 zur TO.A (Anlage 1 zum Tarifvertrag v. 16. 3. 1960) bleiben unberührt.

II,

Mit der Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten erhöht sich auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 und Anlage 5 des Tarifvertrages v. 16. 3. 1960 — KABI. 1960 Seite 28 und 30). Bis zu einer Neufassung der Anlage 5 durch Tarifvertrag bitten wir, ab 1. 4. 1960 nach der anliegenden Tabelle zu verfahren.

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht volendet haben.

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:
— gültig ab 1. 4. 1960 —

3											
Orts- in den Vergütungsgruppen Alter klasse VI VII VIII IX X											
Aitei	asst	5 VI	A 11	ATTT	17	Λ.					
Vor Vollendung des 15. Lebens-		271,50 (6,51)		215,—							
jahres	A	262,50	226,—	207,	191,	177,50					
·	В	253,50	218,	199,—	183,	109,50					
Nach Vollendung des 15. Lebens-		299,— (7,16)		236,50 (5,48)							
jahres	A			228,							
	В	279,	240,	219,	201,50	186,50					
Nach Vollendung		331,50		262,50							
des 16. Lebens-											
jahres	A	•	,	253,—	,						
	В	309,30	200,	243,—	223,50	201,					
Nach Vollendung des 17. Lebens-		364,— (8,72)		288,50							
				277,50							
jahres jahres	В			267,—							
,		·,	,00	,							

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

### Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960

Vom 29. April 1960

Landeskirchenamt Nr. 15450/A 7—03 Bielefeld, den 2. 8. 1960

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 29. April 1960 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Der Tarifvertrag ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden.

#### Tarifvertrag

vom 29. April 1960 Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits

#### und

der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

- (1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1960 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.
- (2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen sieben Kalendertagen ein Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

- (1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1960 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1960 24 Arbeitstage.
- (2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat zwei Arbeitstage.

#### § 3 Arbeitstage

- (1) Arbeistage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.
- (2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Ausnahmen

#### Schlußbestimmung

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 29. April 1960.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Durch den Tarifvertrag werden die geltenden tariflichen Bestimmungen über die Dauer des Erholungsurlaubs (§ 11 TO.A Nr. 7 der ADO zu § 11 TO.A, Nr. 8 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938, nicht berührt. Der den Tarifangestellten zustehende jährliche Erholungsurlaub ist wie bisher entsprechend diesen tariflichen Bestimmungen zunächst nach Kalendertagen zu berechnen. Dieser dem Angestellten für das Urlaubsjahr 1960 insgesamt (also unter Einschluß etwaigen Zusatzurlaubs) zustehende Erholungsurlaub ist sodann in der Weise auf Arbeitstage umzustellen, daß von je 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

Beispiel: Wenn der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammen 31 Kalendertage betragen, sind in diesen 31 Kalendertagen 4mal je volle 7 Kalendertage enthalten; mithin sind von den 31 Kalendertagen 4 Tage abzuziehen, so daß ein Urlaub von insgesamt 27 Arbeitstagen zusteht.

- 2. Der nach § 33 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Schwerbeschädigtengesetz) vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) zustehende Zusatzurlaub wird bereits nach Arbeitstagen gewährt. Dieser Zusatzurlaub ist in die Umrechnung nicht einzubeziehen.
- 3. § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen ein freier Sonnabend, von 24 und mehr Arbeitstagen zwei freie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.
- 4. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1960 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

Die Verfügung vom 4. Juli 1959 — Nr. 14253/A 7—03 (KABl. Seite 46) wird hiermit aufgehoben.

#### Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) Vom 14. Januar 1959

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 8. 1960

Nr. 15121/B 9-17

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter ist der Manteltarif für Ar-

beiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 — abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr, für die Arbeiter des kirchlichen Dienstes für anwendbar erklärt. Es wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden aufgegeben, den Tarifvertrag rückwirkend vom 1. April 1959 an anzuwenden.

Einzelheiten des Manteltarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1959, Spalte 169 ff., zu entnehmen. Die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind im Ministerialblatt 1959, Spalte 791 ff. veröffentlicht.

Vom gleichen Zeitpunkt an treten alle für diese Mitarbeiter bisher geltenden Tarifordnungen, Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen und Richtlinien außer Kraft. Hierzu zählen insbesondere die Allgemeine Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO) und die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder (TO.B).

#### Länderlohntarifvertrag Nr. 6 Vom 16. März 1960

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 8. 1960

Nr. 15123/B 9-17

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 (siehe KABl. 1958 Nr. 8 Seite 45) ist durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960 abgelöst worden. Dieser Tarifvertrag, der am 1. Januar 1960 in Kraft getreten ist, ist auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden. Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1960, Nr. 38, Seite 893 ff., zu entnehmen.

## Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Nr. 16902/B 9—01 Bielefeld, den 16. 8. 1960

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung vom 14. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt 1960, Teil II, Nummer 35, Seite 1877 ff.) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an wie folgt ergänzt und geändert.

Der sich aus der Aenderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebende neue Ortszuschlag ist bei der Bewertung der Dienstwohnungen, der Pfarrer, Vikarinnen, Hilfsprediger und Prediger für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 11. Januar 1927 — KABl. 1927 Seite 8). Bei Vikarinnen und Hilfspredigern, denen mangels einer Dienstwohnung der Ortszuschlag der Tarifklasse III gezahlt wird, ist ggf. der erhöhte Ortszuschlag der neuen Ortsklasse zu zahlen.

	Westfalen			Ort	Kreis	Ortsklasse		
Ort	Kreis	Ortsklasse					neu	
		bisher	neu	Nienberge	Münster	B	A.	
Ahaus	Ahaus	В	A	Neuenrade	Altena	В	Α	
Albachten	Münster	В	Α	Oer-	- · · · · · ·		~	
Altahlen	Beckum			Erkenschwick	Recklinghausen	A.	S S	
	der Bundeswehr	В	A	Oeynhausen,Bad		A B	A.	
Altendorf	Ennepe-Ruhr	В	Α	Olpe Paderborn	Olpe Paderborn	A	S	
Altendorf-				Polsum	Recklinghausen	В	S	
Ulfkotte	Recklinghausen	В	A	Quelle	Bielefeld	В	A	
Berchum	Iserlohn	В	A	Rhede	Borken	В	A	
Berge	Unna	В	A	Rheine	Dornen			
Berleburg	Wittgenstein	В	A	(links der Ems)	Steinfurt			
Blankenstein	Ennepe-Ruhr	B A	A S		der Bundeswehr	В	Α	
Bocholt Bork	kreisfrei	B	A	Rheine				
Braam-	Lüdinghausen	Ъ	А	(rechts der Ems)				
Ostwennemar	Unna	В	A	nur Anlagen der Bundeswehr		В	Α	
Brackwede	Bielefeld	Ā	Ŝ	Remblinghausen Meschede				
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr	В	Ã	nur Heilstätte	Ruhrknappschaft	В	A ·	
Brilon-	Brilon	В	Α	Roxel	Münster	В	Α	
Buchholz	Ennepe-Ruhr	В	Α	Rünthe	Unna	В	Α	
Büren	Büren	В	Α	Schalksmühle	Altena	В	Α	
Burgsteinfurt	Steinfurt	В	Α	Schloß Neuhaus	그가 없는 사람은 이번 시간을 생활하는 하는 생활하게 하면 되었다. 하는 것은 사람들은 사람들이 되었다.	В	Α	
Buschhütten	Siegen	В	Α	Schmallenberg	Meschede	В	A	
Coesfeld	Coesfeld	В	Α	Senne II	Bielefeld	В	A S	
Dahl	Ennepe-Ruhr	Bz.T.S	Α	Siegen	kreisfrei	A B	A.	
nur Heilstätte	医多种性性结合性 医结膜 经经济的 医多种性 经自己的 医电影 医二甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基	S	S	Sankt Mauritz Stukenbrock	Münster	Д	A	
Datteln	Recklinghausen	Α	S	nur Sozialwerl	z Padarhorn	В	A	
Elte	Steinfurt	_		Sundern	Arnsberg	B	A	
	der Bundeswehr	В	A	Suttrop	THINDELE	_		
Emsdetten	Steinfurt	B B	A A	化大量 经收益 化二氯甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基甲基	t und Bahnhof			
Ennigerloh Ergste	Beckum Iserlohn	В	A	Warstein	Lippstadt	Bz.T.A	Α	
Espelkamp	Lübbecke	В	A	Tecklenburg	Tecklenburg	В	Α	
Frönsberg	Iserlohn	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Telgte,				
	eilstätte Frönspert	В	S	Kirchspiel	Münster	В	Α	
Gennebreck	Ennepe-Ruhr	B	Ā	Volmarstein	Ennepe-Ruhr	В	S	
Greven	Münster	В	Α	Vreden	Ahaus	В	Α	
Haltern	Recklinghausen	В	Α	Waldbauer	Ennepe-Ruhr	В	S	
Hamm	Recklinghausen	Α	S	Waltrop	Recklinghausen	<u>A</u>	S	
Handorf	Münster	В	Α	Warburg	Warburg	В	A	
	der Bundeswehr	В	S	Warendorf	Warendorf	В	A	
Harwick	Coesfeld	В	Α	Wengern	Ennepe-Ruhr	B B	A A	
Haßlinghausen		В	Α	Werl Werries	Soest Unna	Bz.T.S	A	
Hattingen	Ennepe-Ruhr	A	S	nur der von d	D2.1.5	7.7		
Heeren-Werve	Unna .	В	A	eingemeindete		S	S	
Heeßen Hennen	Beckum	A	S	Westhofen	Iserlohn	B	-A	
Herford	Iserlohn kreisfrei	B A	A S	Westtünnen	Unna	Bz.T.S	A	
Hiltrup	Münster	A	S		er Stadt Hamm			
Höxter	Höxter	B	A	eingemeindete		S	S	
Holzwickede	Unna	В	A	Winz	Ennepe-Ruhr	Bz.T.A	Α	
Hülscheid	Altena	B	A	Wolbeck	Münster	В	Α	
Kierspe	Altena	В	A			No.		
Kirchhellen	Recklinghausen	В	Α	V araidh a	nun asadayıtı biin	I Infalla		
Lethmathe	Iserlohn	В	Α		rungsschutz für			
Linderhausen	Ennepe-Ruhr	В	Α	außerhalb k	circhlicher Veran	staltunge	en	
Lippspringe, Ba		В	Α	Landeskirchenar	n <b>t</b> Bielefeld	den 30. 7.	1960	
Lüdinghausen	Lüdinghausen	В	Α	Nr. 15890/B 15—17		ucii ov. i.		
Lünen	kreisfrei	A	S					
Massen	Unna	В	A	Wir sehen uns veranlaßt, zur Frage des Ver-				
Mettingen	Tecklenburg	В	A	sicherungsschutzes für Unfälle, die insbesondere auf dem Wege zu oder von kirchlichen Veranstal-				
Minden Nachrodt	Minden	Α	S					
Nachrodt- Wiblingwerde	Altena	D	٨		n, noch einmal gru . Gemäß den im Kii			
Wiblingwerde Niederaden	Aitena Unna	B	A A		. Geman den im Kil 5 ff. abgedriickten 1			

Α

Α

В

 $\mathbf{B}$ 

blatt 1960 S. 45 ff. abgedruckten besonderen Be-

dingungen des mit der Victoria abgeschlossenen

Niederaden

Niedernetphen

Unna

Siegen

Sammelhaftpflichtvertrages ist nur die Haftung der Kirchengemeinde für solche Schäden abgesichert, die in Ausübung einer Tätigkeit durch für die Kirchengemeinde tätige Personen Dritten gegenüber verursacht werden. Das bedeutet, daß Personen, die sich auf dem Wege zu und von kirchlichen Veranstaltungen befinden und damit jeder Aufsicht durch andere Personen entzogen sind, im Falle eines auf diesem Wege eintretenden Unfalles, der sie selbst betrifft und ihnen einen Schaden zufügt, nicht dem mit der Victoria-Versicherung vereinbarten Versicherungsschutz unterliegen, der sich nur auf diejenigen bezieht, die von anderen als auf Grund des Gesetzes haftpflichtig in Anspruch genommen werden. Um dennoch die evangelischen Kirchengemeinden vor unberechtigten Ansprüchen der Geschädigten zu bewahren — eine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Regulierung solcher Schadensfälle besteht nicht — und das Argument, daß sich der Unfall ja auf dem Wege zu oder von einer kirchlichen Veranstaltung ereignet habe und die Kirchengemeinde dafür nun auch eintreten müsse, zu entkräften, empfehlen wir hierdurch den Kirchengemeinden zu überprüfen, ob durch starken Verkehr oder eine ungünstige Lage der Gebäude zum Verkehr, in denen kirchliche Veranstaltungen stattfinden, eine erhöhte Unfallgefahr besteht. In diesen Fällen erscheint es uns aus den oben dargelegten Gründen zweckmäßig, daß die Kirchengemeinde mit einer Versicherungsgesellschaft einen diesbezüglichen Unfallschutz vertraglich vereinbart.

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, die in der kreisfreien Stadt Lünen in dem in § 2 näher beschriebenen Gebiet wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Derne ausgepfarrt und bilden fortan eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen" innerhalb des Kirchenkreises Lünen.

§ 2

Vom Schnittpunkt der Eisenbahn Dortmund-Derne/Lünen mit der Grenze der kreisfreien Stadt Lünen verläuft die Grenze der neuen Kirchengemeinde mit der genannten Bahnlinie nach Norden bis zur Lippe, übernimmt deren Mitte in nordöstlicher Richtung und nach dem Zusammentreffen mit der Stadtkreisgrenze Lünen in ihrem weiteren Verlauf nach Nordosten bzw. Süden bzw. Westsüdwesten diese zuletzt genannte Grenze bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

8 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Derne mit dem Sitz in Horstmar geht auf die neuerrichtete Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen als deren erste über. Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft. Bielefeld, den 9. Juni 1960

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung (L.S.) Dr. Thümmel Nr. 8044/A 5—05 b Derne-Preußen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 9. 6. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen erteile ich hiermit auf Grund des von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 20. 7. 1960 — I G 60 — 50 Tgb. Nr. 4376/60 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S.S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziff. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S.S. 594).

Arnsberg/Westf., den 29. Juli 1960

Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage gez. (Unterschrift)

41. Nr. L 21 E

### Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher zur Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, gehörenden und in dem nachstehend näher bezeichneten Gebiet wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Preußen aus- und in die Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, eingepfarrt.

Die Grenze verläuft südlich des Lippe-Seiten-Kanals über den von der Eisenbahnlinie Derne-Lünen in südöstlicher Richtung führenden Fußweg bis zum Zechenzaun der ehemaligen Zeche Preußen II, mit diesem etwa 170 m in südsüdöstlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung über die Mitte der in die Scharnhorststraße von Osten einmündenden Sackgasse und in der einmal eingeschlagenen Richtung bis zur Eisenbahnlinie Derne-Lünen und mit dieser in nördlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

§ 2

Die bisher zur Ev. Kirchengemeine Derne, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, gehörenden und in den nachstehend unter a) und b) bezeichneten Gebieten wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Derne aus- und in die Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, eingepfarrt.

a) Ausgehend im Süden vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Derne-Lünen mit der Autobahn Köln-Hannover verläuft die Grenze mit dieser Bahnlinie nach Norden bis zu dem Punkt, der gebildet wird von der genannten Bahnlinie mit der in § 1 erwähnten verlängerten Linie der in die Scharnhorststraße einmündenden Sackgasse. Dann biegt sie nach Südwesten über den an der Bahnlinie liegenden Sportplatz bis zur Bebelstraße, übernimmt deren Mitte bis zur Alsenstraße, geht weiter über deren Mitte etwa 50 m, biegt dann rechtwinklig nach Südosten bis auf die Derner Straße, deren Mitte sie in südwestlicher Richtung übernimmt bis zur Niersteheide und schließlich über deren Mitte in südöstlicher Richtung bis zur Autobahn Köln-Hannover. Dieser folgt sie in östlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

b) Vom Schnittpunkt der Autobahn Köln-Hannover mit der Jägerstraße wendet sich die Grenze über die Mitte dieser Straße in nördlicher Richtung, biegt in die "Kaubrügge" ein und dann in die Straße "Am Krähenort". Nach Überquerung der Zechenbahn wendet sie sich in den nach Nordnordwesten führenden, noch unbenannten Fußweg und biegt nach 60 m nach Westsüdwesten unter Einschluß der am Nordrand der Straße "Am Krähenort" gelegenen Häuser, überquert die Gahemener Straße und verläuft dann über die Mitte der Görresstraße bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Lünen. Sie übernimmt diese Kommunalgrenze in südlicher Richtung bis zur Autobahn Köln-Hannover und führt mit dieser in östlicher Richtung bis zum oben erwähnten Grenzausgangspunkt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft. Bielefeld, den 9. Juni 1960

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung (L.S.) Dr. Thümmel Nr. 8044/A 5—05 b Derne-Preußen

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 9. 6. 1960 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinden Lünen-Preußen und Dortmund-Derne in die Evangelischen Kirchengemeinden Preußen bzw. Derne erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (G.S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 24. Juni 1960

#### Der Regierungspräsident

Im Auftrage gez. Unterschrift

(L.S.) GZ. 41 Nr. P 4 E

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Bielefeld, den 28. Juli 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung (L.S.) Dr. Thümmel Nr. 15778/Paderborn 1 (4)

#### Persönliche und andere Nachrichten

#### Zu besetzen sind

die neu errichtete (10.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Albrecht Winter zum Wehrmachtspfarrer erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Mumm nach Soest erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. St. Martini-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarres Dr. Goebel zum 1. Oktober 1960 in den Ruhestand frei werdende (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 64711-13/65547-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.